

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00219

vom 13. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00219

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00219 du 13 mai 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00219 del 13 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1971, war seit 1. April 2017 als Monteur Kleinspüler (Reinigung von Rohren verschiedener Sanitäreanlagen) bei der Y.____ AG angestellt und dadurch bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 9/1, Urk. 9/81). Am

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

E. 1.2

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der

allgemeinen Lebens erfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Er folges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 405 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a).

E. 1.4

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). 1. 5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schluss folgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ ee). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxismässig nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 des Bundesgesetzes über das Sozialversicherungsgericht (ATSG) vom Versiche rungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärun gen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 2.

E. 2

8. Dezember 2017 reinigte er eine verstopfte Toilette elektromechanisch mit einer Reinigungsspirale (mit einem Durchmesser von 22 mm) . Dabei blockierte der vorne an der Spirale befestigte Bohrkopf , so dass durch die rotierende Spirale die beiden Handgelenke verdreht wurden (Urk. 9/1, Urk. 9/81). Dadurch erlitt der Versicherte am linken Handgelenk eine scapho lunäre

Bandruptur mit Knorpelausriss am Os scaphoideum und am rechten Handgelenk eine komplette SL-Bandruptur (Urk. 9/20, Urk. 9/47). In der Folge unterzog sich der Versicherte diversen Operationen, unter anderem wurden ihm am 22. Oktober 2020 am linken bzw. am 2. Juni 2021 am rechten Handgelenk eine RCPi -Prothese

eingesetzt (Urk. 9/33, Urk. 9/74, Urk. 9/155, Urk. 9/295, Urk. 9/3

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin

hielt im angefochtenen Einspracheentscheid gestützt auf die Beurteilung ihres Kreisarztes Dr. med. A.____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, fest, dass dem Beschwerdeführer leichte manuelle Tätigkeiten ohne repetitive Umwendbewegungen, ohne das Bedienen von rüttelnden und vibrierenden Maschinen und ohne Ansprüche an feinmechanische Tätigkeiten vollzeitig zumutbar seien. Soweit der Beschwerdeführer unter psychischen Beschwerden leide, sei der adäquate Kausalzusammenhang zwischen diesen und dem Unfall vom 28. Dezember 2017 zu verneinen. Entsprechend ging die Beschwerdegegnerin von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Dem von ihr errechneten Invaliditätsgrad von 31 % lag

ein Validen einkommen von Fr. 92'400.-- sowie ein Invalideneinkommen von Fr. 63'328.-- zu Grunde. Letzteres Einkommen berechnete die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) und unter Gewährung eines leidensbedingten Abzugs von 5 %. Für die Bestimmung des versicherten Verdiensts von Fr. 76'602.--

stützte sich die Beschwerdegegnerin auf

die Einkommen, die der Beschwerdeführer vom Antritt der Arbeitsstelle bei der Y.____ AG am 1. April 2017 bis zum Unfall vom 28. Dezember 2017 erzielt hatte,

und rechnete sie auf ein Jahr hoch. Bei der Integritätsentschädigung stellte sie für die Schätzung des Integritätsschadens auf die Beurteilung von Dr. A.____ ab (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestritt in der Beschwerde die Beweiskraft des kreisärztlichen Berichts von Dr. A.____. Er verwies darauf, dass die behandelnden Ärzte zu einer anderen Einschätzung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit gekommen seien. Ihre Berichte seien jedoch, soweit sie nach der kreisärztlichen Untersuchung ergangen seien, Dr. A.____ nicht vorgelegt worden. Der medizinische Sachverhalt erweise sich insgesamt

nur als ungenügend abgeklärt. Selbst unter der Annahme, dass er, der Beschwerdeführer, in einem vollen Pensum arbeitsfähig wäre, sei er aufgrund der Schmerzen und der Schlafstörungen höhergradig als vom Kreisarzt attestiert eingeschränkt. Zu beachten sei, dass er zwei Wochen vor der kreisärztlichen Untersuchung eine Ketamin-Infusion erhalten habe, deren Wirkung im Zeitpunkt der Untersuchung noch angehalten habe. Weiter sei davon auszugehen, dass die psychischen Beschwerden nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 28. Dezember 2017 stünden. Demnächst werde im Auftrag der Invalidenversicherung eine polydisziplinäre Begutachtung durchgeführt. Falls diese ergebe, dass tatsächlich eine Restarbeitsfähigkeit bestehe, werde die Invalidenversicherung berufliche Massnahmen durchführen, weshalb vorliegend der Fallabschluss durch die Beschwerdegegnerin zu früh erfolgt sei. Zur Invaliditätsbemessung machte der Beschwerdeführer geltend, dass beim Invalideneinkommen ein leidensbedingter Abzug von mindestens 20 % vorzunehmen sei. Sodann sei bei der Berechnung des versicherten Verdiensts zu berücksichtigen, dass er in

den ersten drei Monaten nach der Anstellung ausbildungsbedingt ein geringeres Einkommen erzielt habe. Es rechtfertige sich daher, zur Festlegung des versicherten Verdiensts einzig die Einkommen August bis Dezember 2017 heranzuziehen (Urk. 1).

E. 2.3

In der Eingabe vom 9. Oktober 2023 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass ihm gemäss dem (mittlerweile erstellten)

Z.____ -Gutachten vom 4. Januar 2023 aus orthopädischer Sicht bloss noch eine leichte Tätigkeit ohne Benützung der Hände möglich sei. Es rechtfertige sich daher, beim Invalideneinkommen ein en leidensbedingte n Abzug von 25 %

zu berücksichtigen. Zudem gehe aus dem Gutachten hervor, dass er auch aus psychiatrischer Sicht in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei, was ebenfalls zu einer höheren Rente führe. Mit Blick auf die orthopädisch-bedingten Einschränkungen sei ihm sodann eine höhere Integritätsentschädigung als 30 % zuzusprechen (Urk. 20).

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der Eingabe vom 7. Dezember 2023 gestützt auf die inzwischen von ihr eingeholte Stellungnahme der Kreisärztin Dr. med. B.____, Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, speziell Handchirurgie, vom 4. Dezember 2023 auf den Standpunkt, dass dem Z.____ -Gutachten nicht gefolgt werden könne, was die Umschreibung der Restarbeitsfähigkeit aus orthopädischer Sicht anbelange. Vielmehr sei auf das von Dr. A.____ formulierte Zumutbarkeitsprofil abzustellen, dieses jedoch insoweit zu präzisieren, als dem Beschwerdeführer nicht leichte, sondern bloss noch sehr leichte manuelle Tätigkeiten möglich seien, was jedoch keinen Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug darstelle (Urk. 25).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer machte in der Eingabe vom 26. Februar 2024 geltend, die Einholung des Berichts von Dr. B.____ von Seiten der Beschwerdegegnerin stelle eine Abklärungsmassnahme dar und diese verstosse, da sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ergangen sei, gegen das Devolutivprinzip. Abzustellen sei auf das Z.____ -Gutachten vom 4. Januar 2023. Im Weiteren monierte er erneut den Fallabschluss als verfrüht und postulierte einen Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 71 % sowie auf eine höhere Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 50 % (Urk. 31).

E. 2.6

Die Beschwerdegegnerin betonte am 7. März 2024 die Zulässigkeit der Einholung der ergänzenden Stellungnahme bei Dr. B.____

und schloss unverändert auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 34). 3. 3.1

Vorab ist zu prüfen, ob das Prinzip des Devolutiveffekts der Beschwerde der Einholung der von der Kreisärztin Dr. B.____ verfassten Aktenbeurteilung entgegenstand. 3.2

Der Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel kommt nach Art. 56 ff. ATSG Devolutiveffekt zu. Die formgültige Beschwerdeerhebung begründet (zusammen mit der Beschwerdeantwort des Versicherungsträgers) demnach grundsätzlich die alleinige Zustän

digkeit des kantonalen Gerichts, über das in der angefochtenen Verfügung bzw. im angefochtenen Einspracheentscheid geregelte Rechtsverhältnis zu entscheiden. Somit verliert der Versicherungsträger die Herrschaft über den Streitgegenstand, und zwar insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Verfügungs- und Entscheidungsgrundlagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_410/2013 vom 15. Januar 2014 E. 5.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dienen die erwähnten Regelungen dem Gebot der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG). Daraus ergibt sich, dass im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren eine Sachverhaltsvervollständigung durch die Verwaltung im Rahmen punktueller Abklärungen rechtsprechungsgemäss in aller Regel noch zulässig ist, wohingegen umfassendere Abklärungen wie eine medizinische Begutachtung mit Mitwirkung der versicherten Person oder vergleichbare zeitraubende Beweismassnahmen den Rahmen sprengen (Urteil des Bundesgerichts 8C_410/2013 vom 15. Januar 2014 E. 5.4). 3.3

Die Beschwerdegegnerin stützte sich im angefochtenen Einspracheentscheid

auf die versicherungsinterne Beurteilung von Dr. A.____ (Urk. 2). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 berief sie sich ergänzend auf die Stellungnahme von Dr. B.____ (Urk. 25). Dazu sah sie sich veranlasst, weil der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 9. Oktober 2023 das Gutachten der Z.____ vom 4. Januar 2023

eingereicht hatte (Urk. 20). Die versicherungsinterne Aktenbeurteilung von Dr. B.____ wurde ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers erstellt. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine umfassende - und damit unzulässige - Abklärung im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 3.2 hiervor). Eine Verletzung des Devolutiveffekts liegt somit nicht vor. 4.4.1

Den medizinischen Akten, soweit entscheidungsrelevant, ist Folgendes zu entnehmen: 4.2

Dem Beschwerdeführer wurde durch PD Dr. med. C.____, Facharzt für Handchirurgie und Orthopädie,

an der rechten Hand am 22. Oktober 2020 und an der linken Hand am 2. Juni 2021 operativ je eine

RCPi-Prothese eingesetzt (Urk. 9/295, Urk. 9/344). Mit weiterer Operation vom 26. August 2021 erfolgte an der linken Hand eine Arthrodesen mit Radiumspan zwischen Capitulum und Hamatum links (Urk. 9/362). Aufgrund persistierender Schmerzen in den Handgelenken empfahl Dr. C.____ am 19. Oktober 2021 eine neurologische Abklärung (Urk. 9/371).

E. 4

, Urk. 9/362). Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder).

Mit Verfügung vom 12. Mai 2022 sprach die Suva dem Versicherten ab 1. Juni 2022 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 29 %

und einem versicherten Verdienst von Fr. 76'602.-- sowie eine Integritätsentschädigung von Fr. 44'460.-- entsprechend einer Integritätseinbusse von 30 % zu (Urk. 9/44

E. 4.3

Dr. med. D.____ , Leitender Arzt der Klinik für Neurologie des Spitals E.____ , konstatierte im Bericht vom 24. November 2021 , dass beim Beschwerdeführer eine ausgeprägte chronische Schmerzsituation in beiden Händen bestehe. Die Fühlstörungen seien unspezifisch und im Rahmen der Schmerzsituation zu sehen. Es fänden sich keine klinischen oder elektrodiagnostischen Schädigungszeichen der Stammnerven (Urk. 9/379).

Dr. med. F.____ , Ärztlicher Leiter der Schmerz klinik des Spital s

E.____ , dem der Beschwerdeführer in der Folge zuge wiesen wurde (vgl. Urk. 9/ 37

E. 6

). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 9/458, Urk. 9/469) hiess die Suva mit Entscheid vom 21. Oktober 2022 insofern gut, als sie eine höhere Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 31 % zusprach. Im Übrigen wies sie die Einsprache ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 24. November 2022 Beschwerde und beantragte, es sei der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufzu heben, als ihm bloss eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'583.10 für eine Erwerbsunfähigkeit von 31 % sowie lediglich eine Integritätsentschädigung von 30 % zugesprochen werde. Es seien ihm die gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere weitere Heilbehandlung und Taggelder. Eventualiter sei ihm ab 1. Juni 2022 eine höhere Invalidenrente sowie eine höhere Integritätsentschädigung zu gewähren. In prozessualer Hinsicht stellte er den Antrag, dass das Verfahren zu sistieren sei, bis das Gutachten der Invalidenversicherung vorliege, eventualiter sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen . Weiter ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2 f.). Die Suva schloss in der Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2022 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 8

S. 2). Mit Verfügung vom 24. Mai 2023 wurde das Sistierungsbegehren abgewiesen. Im Weiteren wurde die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass das Gericht die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte, es den Parteien jedoch unbenommen bleibe, sich nochmals zur Sache zu äussern . Es forderte jedoch den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem von ihm gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechts vertretung auf, Auskunft zu geben über den Verbleib der ihm zugesprochenen Integritätsentschädigung (Urk. 15).

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 reichte der Beschwerdeführer Unterlagen dazu ein. Zudem gab er das von der Invaliden versicherung in Auftrag gegebene Gutachten des Z.____ vom 4. Januar 2023 zu den Akten (Urk. 20, Urk. 21/2). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 nahm die Suva Stellung zu diesem Gutachten (Urk. 25 und 26). Am 26. Februar 2024 liess en sich der Beschwerde führer und am 7. März 2024 nochmals die Suva vernehmen (Urk. 31, Urk. 34, vgl. auch Urk. 35). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

), führte im Bericht vom 9. Dezember 2021 aus, der Beschwerdeführer habe Ende 2017 ein Hypersupination s trauma beider Hände erlitten. Er leide an einer chronischen Schmerzerkrankung an beiden Händen mit deutlicher Schmerzausweitung und zentraler

Sensibilisierung. Eine Indikation für interventionelle Massnahmen bestehe nicht. Zielführend seien, wenn überhaupt, nur medikamentöse Massnahmen und eine schmerzpsychotherapeutische Begleitung. Er habe Pregabalin in einschleichender Dosierung rezeptiert. Weitere medikamentöse Änderungen sollten nur in Absprache mit der behandelnden Psychiaterin vorgenommen werden. Beim Tramadol sei insbesondere die Gefahr eines Serotonin-Syndroms zu beachten. Sinnvoll aus seiner Sicht wäre die Umstellung der antidepressiven Medikation auf eine Substanz mit noradrenerger oder gemischter Wirkung (Urk. 9/382). 4 . 4

PD Dr. med. C. ___ erklärte am 11. Januar 2022 gestützt auf den Bericht von Dr. D. ___ , dass es keine Anhaltspunkte für eine spezifische Irritation eines Nerven gebe. Weiter vermerkte er,

die Prothesen selber seien stabil und die Beweglichkeit der Handgelenke für den Alltag geeignet, wenngleich ohne grössere Belastungen. Aus den Angaben des Beschwerdeführers ergebe sich, dass ein Grundschmerz bestehe, der immer mit einem Schub von Wellen begleitet werde. Die Schubwellen seien extrem störend. Der Grundschmerz sei noch relativ hoch und nicht optimal für die Wiederaufnahme der Arbeit. Deshalb sei eine Überwachung durch den Psychiater und den Schmerzspezialist mit/oder einer Hypnose zu fördern, um den Grundschmerz noch weiter herunterzufahren. Von Seiten der Chirurgie könne dem Beschwerdeführer nicht mehr geholfen werden. Entscheidend sei, einen Weg zu finden zwischen Medikamenten und Psychologie, um den Beschwerdeführer aus dem Teufelskreis der Schmerzverstärkung herauszuführen. Dies bedürfe einer tiefen und langen psychiatrischen Unterstützung. Seines Erachtens sei in diesem Zustand keine Wiederaufnahme einer Arbeit zu erwarten (Urk. 9/390). 4 . 5

Dr. A. ___ führte im kreisärztlichen Bericht vom 31. März 2022 gestützt auf die eigene Untersuchung aus, im Bereich der Handgelenke fänden sich bland verheilte chirurgische Narben. Die Arme würden beidseits spontan gezielt und koordiniert bewegt und die Muskulatur erscheine eutroph. Der Muskeltonus sei unauffällig und die Muskelkräfte für die proximalen und distalen Muskelgruppen entsprächen dem Kraftgrad M 5. Im Armhalteversuch finde sich kein Absinken, keine Pronationstendenz und kein Hinweis für Faszikulationen, Myoklonien oder dystone Bewegungsstörungen. Der Gebrauch der Arme und Hände sei im Agierturbereich ungehindert und es zeigten sich keine erkennbaren Störungen in der Feinmotorik bei der Hantierung mit den Unterlagen, den Medikamenten oder der Kleidung. Im Schultergürtelbereich zeige sich ein symmetrisches Muskelrelief mit seitengleich ausgeprägtem M. trapezius und M. deltoideus ohne Schultertiefstand. Es bestünden keine Druckdolenzen. Die Beweglichkeit in beiden Schultergelenken sei uneingeschränkt möglich. Bei der Palpation der Schultergelenke fänden sich keine auslösbaren Druckdolenzen, die Sternoclaviculargelenke

seien beidseits stabil. Das muskuläre Relief der Oberarme erscheine seitengleich ausgeprägt ohne Hinweise für Asymmetrien, Hypotrophien oder Atrophien. Die Beweglichkeit in beiden Ellbogengelenken sei nicht eingeschränkt. Das muskuläre Relief der Unterarme erscheine seitengleich ausgeprägt ohne Hinweise für Asymmetrien. Jedoch sei die Beweglichkeit sowohl im rechten als auch im linken Handgelenk deutlich eingeschränkt. In Dorsal- und Palmarflexion sowie in Radial- und Ulnardeviation fänden sich mittelgradige Bewegungseinschränkungen. Die Beweglichkeitsprüfung sei endphasig schmerzhaft. Die Muskulatur der Hand weise keine Hypotrophien oder Atrophien auf. Die Beweglichkeit sämtlicher Fingergelenke sei frei und uneingeschränkt möglich, der

Faustschluss vollständig möglich, die Daumenopposition bis Kapandji

E. 10

Abs. 1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Bundesgerichtsurteil 8C_888/2013 vom 2. Mai 2014 E. 4.1 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 134 V 109 E. 4.3). 7.2

Gemäss übereinstimmender Einschätzung von PD Dr. C.____ und Dr. A.____ ist aus somatischer Sicht der medizinische Endzustand spätestens seit Ende März 2022 erreicht (Urk. 9/390,

Urk. 9/415). Etwas anderes ergibt sich auch aus dem Gutachten der Z.____ vom 4. Januar 2023 nicht (Urk. 2 1/2). Soweit der Beschwerdeführer gegen den Fallabschluss geltend macht, dass die Invalidenversicherung ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag gegeben habe und zu erwarten sei, dass sie im Falle einer vorhandenen Restarbeitsfähigkeit berufliche Massnahmen durchführe (Urk. 1 S. 12, Urk. 31 S. 2 und 6 f.), ist ihm entgegen zu halten, dass sich der in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 UVG vorbehaltene Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen der IV, soweit es um berufliche Massnahmen geht, nur auf Vorkehren beziehen kann, welche geeignet sind, den der Invalidenrente der Unfallversicherung zugrunde zu legenden Invaliditätsgrad zu beeinflussen (Urteil des Bundesgerichts 8C_374/2021 vom 13. August 2021 E. 4.3.1). Dies war im Falle des Beschwerdeführers nicht der Fall. Unfallbedingt ist ihm die bisherige Tätigkeit nicht mehr möglich. Jedoch besteht aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht in einer leidensangepassten Tätigkeit

eine volle Arbeitsfähigkeit.

Im Übrigen ist

aus der vom Beschwerdeführer mit Eingabe 26. Februar 2024 eingereichten Verfügung der IV-Stelle vom 2. November 2023 ersichtlich, dass ihm von der Invalidenversicherung eine Rente zugesprochen wurde. Von der

(weiteren) Durchführung beruflicher Massnahmen wurde abgesehen (Urk. 32). Da die Beeinträchtigungen aus psychischer Sicht vorliegend ausser Acht zu lassen sind (E. 6 hiervor), sind allenfalls noch notwendige psychotherapeutische Behandlungen (Urk. 31 S. 7) für den Fallabschluss ohne Belang. 7.3

Die Beschwerdegegnerin hat folglich zu Recht den Fallabschluss mit Rentenprüfung per 31. Mai 2022 vorgenommen. 8.8.1

Zu prüfen ist weiter, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers erwerblich auswirkt. 8.2

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener

Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 8.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Die Beschwerdegegnerin ermittelte gestützt auf die Angaben der Y.____ AG ein Valideneinkommen von Fr. 92'400.-- (Urk. 2, Urk. 9/423). Diese Festlegung bestritt der Beschwerdeführer in der Beschwerde zunächst nicht (Urk. 1). Soweit er in der Eingabe vom 26. Februar 2024 geltend macht, es sei eine Nominallohnentwicklung zu berücksichtigen (Urk. 31 S. 11), ist ihm entgegen zu halten, dass sich die Lohnangabe der Y.____ AG auf das Jahr 2022, mithin auf den Zeitpunkt des vorzunehmenden Einkommensvergleichs bezieht. Ein Abweichen von den Lohnangaben der Arbeitgeberin ist nur in begründeten Fällen zulässig, so etwa wenn auf Grund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, der Versicherte hätte ausbleibende Lohnerhöhungen nicht hingenommen und damit voraussichtlich die Stelle gewechselt, um sich so einen höheren Verdienst zu sichern (Urteil des Bundesgerichts 8C_659/2022 vom 2. Mai 2023 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Derartige geht aus den Akten nicht hervor und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Auszugehen ist somit - wie die Beschwerdegegnerin richtig erkannt hat - von einem Valideneinkommen von Fr. 92'400.--. 8.4.8.4.1

Hinsichtlich der Festsetzung des Einkommens, das die versicherte Person trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise noch zu erzielen vermöchte (Invalideneinkommen), ist rechtsprechungsgemäss primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher sie konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare Erwerbstätigkeit mehr aus, so können Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin bestimmte das Invalideneinkommen auf der Grundlage der LSE 2020. Dabei ging sie vom monatlichen Bruttolohn für Männer für Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors aus (Fr. 5'261.--, Tabelle TA1) aus und errechnete unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung sowie der betriebsüblichen Arbeitszeit für das Jahr 2022 (41,7 Stunden) ein erzielbares Einkommen von Fr. 66'661.-- (Urk. 2 S. 8). Diese Festlegung ist nicht zu beanstanden, zumal sie auf den damals im Zeitpunkt des Einspracheentscheids

aktuellsten statistischen Daten basiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_166/2023 vom 6. März 2024 E. 4.2). Soweit der Beschwerdeführer bei den Tabellenlöhnen einzig auf die Löhne gemäss Dienstleistungssektor (Tabelle TA1, Zeile 45-96) abgestellt haben will (Urk. 31 S. 9), ist er nicht zu hören. Das Vorgehen der

Beschwerdegegnerin entspricht der Rechtsprechung, welche in der Regel die Monatslöhne gemäss LSE-Tabelle TA1 Zeile « Total Privater Sektor » anwendet (BGE 144 I 103 E. E. 5.2, 142 V 178 E. 1.3 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_534/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 5.2). Umstände, welche ein Abweichen vom Regelfall als angezeigt erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere rechtfertigt es sich angesichts der

Palette von dem Beschwerdeführer noch zumutbaren Berufen im Sektor Produktion nicht, nur auf den tieferen Durchschnittslohn im Sektor Dienstleistungen abzustellen. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, weshalb ihm die Ausübung einer leidensangepassten Tätigkeit einerseits im Produktionssektor (z.B. einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten) unzumutbar, andererseits jedoch im Dienstleistungssektor zumutbar sei in soll. 8.4.2

Der Tabellenlohn ist rechtsprechungsgemäss zu kürzen, wenn persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 134 V 322 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_361/2011 vom 20. Juli 2011 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6).

Gemäss dem von Kreisarzt Dr. A. ___ festgelegten und von Dr. B. ___ präzisierten Belastungsprofil sind dem Beschwerdeführer sehr leichte manuelle Tätigkeiten ohne repetitive Umwändbewegungen, ohne Bedienen von rüttelnden und vibrierenden Maschinen und ohne Ansprüche an feinmechanische Tätigkeiten vollzeitlich zumutbar (vgl. E. 4.5 hervor).

Angesichts dieses umschriebenen Zumutbarkeitsprofils ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen, auch wenn der Beschwerdeführer über keine Berufsausbildung verfügt. Zu denken ist beispielsweise an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten, die auch keine höheren Ansprüche an die Feinmotorik stellen. Folglich können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglicheneren Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteil 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E. 6.3.2). Rechtsprechungsgemäss ist der Umstand allein, dass nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen). Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin einen leidensbedingten

Abzug von 5 % gewährt (vgl. Urk. 9/440). Damit hat sie d en gesundheitsbedingten Limitationen des Beschwerdeführers jedenfalls hinreichend Rechnung getragen. Dies gälte selbst dann, wenn davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdeführer die Hände nicht oder nur sehr wenig belasten könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_91/2018 vom 14. Juni 2018 E. 4.1 und E . 6.3). Weitere Merkmale, die im Rahmen der Gesamtwürdigung zu einem höheren Abzug vom Tabellenlohn führen würden , liegen nicht vor.

Dies gilt insbesondere für die vom Beschwerde führer geltend gemachte lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (Urk. 31 S . 10). Eine solche rechtfertigt rechtsprechungsgemäss bei Hilfstätigkeiten im untersten Kompetenzniveau keinen Abzug (Urteil des Bundesgerichts 9C_223/2020 vom 25. Mai 2020 E. 4.3.5 mit Hinweisen).

Damit ergibt sich unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 5 % ein massgebendes Invalideneinkommen von Fr. 6 3'328.-- (Fr. 66' 661.-- x 0,95). 8 .5

Aus dem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 92'400.-- mit dem Invaliden einkommen von Fr. 6 3'328.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von 31 % . 9 . 9 .1

Der betragsmässigen Berechnung der Invalidenrente legte die Beschwerdegeg nerin einen versicherten Verdienst von Fr. 76'602.-- zu Grunde (Urk. 2, Urk. 9/428-429), was vom Beschwerdeführer

moniert wird (Urk. 1 S.

E. 12

f.). 9 .2

Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 15 Abs. 3 UVG hat der Bundesrat in Art. 22 ff. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) ergänzende Vorschriften erlassen. Art. 22 Abs. 4 UVV lautet wie folgt: Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt, ausser wenn sich nach der bisherigen oder beabsichtigten Ausgestaltung der Erwerbsarbeitsbiografie eine andere Normaldauer der Beschäftigung ergibt. Die Umrechnung ist auf die ausländerrechtlich zulässige Zeitspanne beschränkt.

Bezog der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird

der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hätte (Art. 24 Abs. 3 UVV) . Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung muss die Entlöhnung in der versicherten Tätigkeit gerade wegen der Ausbildung niedriger sein als der Lohn des voll Leistungsfähigen derselben Berufsart. Die berufliche Ausbildung selbst muss ursächlich kausal sein für den kleineren, berufsunüblichen Lohn. Auszugehen ist

dabei vom Arbeitsverhältnis, das die Versicherungspflicht begründet. Ist das primäre Ausbildungsziel jedoch erreicht und kann die versicherte Person ihren Beruf normal ausüben, muss der versicherte Verdienst nach der Grundregel von Art.

E. 12.1

Bedürftig ist eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (§ 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

[GSVGer] in Verbindung mit Art. 119 der Zivilprozessordnung

[ZPO] eingereicht wird (BGE 120 Ia 179 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 9C_423/2017 vom 10. Juli 2017 E. 2.1), oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – auch in demjenigen der Entscheidung (BGE 108 V 265 E. 4).

Die prozessuale Bedürftigkeit bestimmt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtssuchenden. Dazu gehören nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 97 E. 3b mit Hinweis). Es ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a). Bei der Bestimmung der Bedürftigkeit ist nicht von hypothetischen, sondern von den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen auszugehen. Die Berücksichtigung von allfälligem Vermögen setzt voraus, dass dieses im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs tatsächlich vorhanden und verfügbar ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_590/2009 vom 6. Januar 2010 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Die unentgeltliche Rechtspflege darf nicht deshalb verweigert werden, weil die gesuchstellende Person ihre Mittellosigkeit selbst verschuldet hat (BGE 108 Ia 108 E. 5b; 104 Ia 31 E. 4, 99 Ia 437 E. 3c, 58 I 285 E. 5). Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege steht indessen unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Die unentgeltliche Rechtspflege ist zu verweigern, wo die gesuchstellende Person gerade im Hinblick auf den zu führenden Prozess auf ein Einkommen verzichtet oder sich gewisser Vermögenswerte entäussert hat, nur um auf Staatskosten zu prozessieren (BGE 126 I 165 E. 3b; 104 Ia 31 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_863/2017 vom 3. August 2018 E. 3.2).

E. 12.2

Dem Beschwerdeführer wurde, wie erwähnt, mit Verfügung vom 12. Mai 2022 eine Integritätsentschädigung in der Höhe von Fr. 44'460.-- zugesprochen (Urk. 9/446). Da es bei der Prüfung der prozessualen Bedürftigkeit nicht auf den Rechtsgrund der Vermögensbildung ankommt, sind auch

Integritätsentschädigungen voll anzurechnen (SVR 1998 IV Nr. 12 S. 48 E. 7c; Randacher, in: Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 6 zu § 16). Mit Verfügung vom 26. Mai 2023 forderte das Gericht deshalb den Beschwerdeführer auf, über den Verbleib der ausbezahlten Integritätsentschädigung (Auszahlung am 16. Mai 2022, vgl. dazu Urk. 21/1) Auskunft zu geben und dies soweit wie möglich zu belegen (Urk. 15). In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2023 erklärte der Beschwerdeführer, vom ausbezahlten Betrag sei nichts mehr vorhanden. Er habe das Geld zum einen für den Lebensunterhalt verwendet, da die ausbezahlte Suva-Rente hierfür nicht ausreiche, zum anderen habe er Schulden gegenüber

Freunden beglichen (Urk.

E. 12.3

Aus dem vom Beschwerdeführer am 16. März 2023 unterzeichneten Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 13) und den eingereichten Unterlagen (Urk. 14/2-13, Urk. 21/1) ergibt sich folgendes Bild: Der Beschwerdeführer lebt zusammen mit seiner Konkubinatspartnerin und dem gemeinsamen (vgl. Urk. 12 S. 1, Urk. 14/13 S. 5) erwachsenen (am 9. Mai 2000 geborenen, Urk. 13 S. 1) Sohn, womit das Konkubinatsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Notbedarfsermittlung im Wesentlichen gleich zu behandeln ist wie ein eheliches Familienverhältnis (vgl. BGE 130 III 765 E. 2.2). Der Beschwerdeführer erhält monatlich eine Suva-Rente von Fr. 1'538.10 (Fr. 76'602.-- : 100 x 80 : 12 : 100 x 31; vgl. auch Urk. 9/442 S. 2, Urk. 14/2) und eine IV-Rente von Fr. 166.-- resp. Fr. 171.-- (Urk. 32). Die

Konkubinatspartnerin ist als selbständige Coiffeuse tätig und generiert einen monatlichen Durchschnittslohn von Fr. 1'700.-- (Urk. 13 S. 1, Urk. 14/13, Urk. 14/12). Der Sohn erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 4'200.-- (Urk. 13 S. 1). Es rechtfertigt sich, ihm einen Haushaltsbeitrag von Fr. 500.-- anzurechnen, welcher in der vorliegenden Rechnung seiner Eltern als Einkommen anzurechnen ist, womit von einem massgebenden monatlichen Einkommen von Fr. 3'949.10 (Fr. 1'583.10 + Fr. 166.-- + Fr. 1'700.-- + Fr. 500.--) auszugehen ist.

Bei den Ausgaben anzurechnen sind

Fr. 1'700.-- für den Grundbetrag, Fr. 2'250.-- für die Wohnungsmiete (inkl. Heizkosten, Urk. 14/10), für die Steuern Fr. 110.-- (nicht belegt, aber plausibel, Urk. 13 S. 4 [[Fr. 263.30 + 1'051.85] : 12]) und Fr. 727.-- für die Krankenkasse (Urk. 14/3; Fr. 332.15 für den Beschwerdeführer, Fr. 394.60 für die Konkubinatspartnerin). Laut Angaben des Beschwerdeführers erhalten er und seine Konkubinatspartnerin keine Prämienverbilligung für die Krankenkasse. Ob tatsächlich kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, erscheint angesichts ihrer Einkommensverhältnisse als fraglich, kann aber offen bleiben. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Verpflichtungen zur Abzahlung eines (Bank-)Kredits zu berücksichtigen, soweit es sich um Ausgaben für den laufenden Lebensunterhalt der Familie handelt (Urteil des Bundesgerichts 8C_911/2011 vom 4. Juli 2012 E. 6.2). Es ist belegt, dass die Konkubinatspartnerin Zinsen für einen Kredit bei der I.____ in der Höhe von monatlich Fr. 96.-- bezahlt (Urk. 14/4-5). Hingegen wird nicht vorgebracht oder gar belegt, wofür der Kredit eingegangen worden war, weshalb die Zinszahlungen in der Bedarfsberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leasingraten (Fr. 734.50 monatlich) für das Auto der Konkubinatspartnerin, einem Audi A5 Sportback 3.0 TDI (Urk. 14/9). Diesem ist Kompetenzcharakter abzuspochen. Ein Auto hat Kompetenzcharakter, wenn es für die Zurücklegung des Arbeitsweges oder die Berufsausübung unabdingbar ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_365/2013 vom 25. Juli 2013 E. 4.2.1).

Entsprechendes macht die Konkubinatspartnerin nicht geltend und ist auch nicht zu erwarten.

Der Beschwerdeführer selber fährt nicht mehr Auto (vgl. Urk. 21/2 Internistisches Teilgutachten S. 17). Da die Leasingraten mangels Kompetenzcharakter des Autos nicht anrechenbar sind

(Urteil des Bundesgerichts 8C_909/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3.3) , hat

dies auch für die Mietkosten des Parkplatzes (Fr. 135.-- ; Urk. 14/11) zu gelten (Urk. 14/11) .

E. 12.4

Es stehen somit Einkünfte von Fr. 3'949.10 Ausgaben von Fr. 4'787.-- gegenüber. Es ist naheliegend, dass ein Vermögensverzehr zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten insoweit erfolgt ist, als die Ausgaben die Einkünfte überstiegen. Jedoch vermag selbst die Anrechnung sämtlicher hier geltend gemachter Ausgaben für den Lebensunterhalt, also von zusätzlich Fr. 965.50 für

die Leasing- und Zinsraten sowie Parkplatzkosten, den Verbrauch der gesamten Integritätsentschädigung in Anbetracht der kurzen Dauer zwischen ihrer Auszahlung am 16. Mai 2022 (Urk. 21/1) und der Einreichung der Beschwerde am 24. November 2022 (Urk. 1) bei Weitem nicht zu erklären. Dass, wie vom Beschwerdeführer behauptet, Schulden an Freunde zurückbezahlt wurde, ist in keiner Weise belegt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erweist sich die Verwendung der Integritätsentschädigung somit nicht als rechtsgenügend belegt und damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als ungenügend substantiiert.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist nicht nur als ungenügend substantiiert, sondern auch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Bei der Auszahlung des Betrags von Fr. 44'460.-- (Auszahlung am 16. Mai 2022, Urk. 21/1) musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommen würde, sofern er die Verfügung nicht akzeptieren würde. Dass er in Hinblick auf die damit allenfalls anfallenden Prozess- und Anwaltskosten nicht haushälterisch mit seinen Finanzen umging und innert kürzester Zeit (seinen Angaben gemäss) die gesamte Integritätsentschädigung aufbrauchte, wobei er davon

Fr. 16'800.-- in bar abhob (Urk. 21/1), ohne zu belegen wofür, ist als rechtsmissbräuchlich zu werten, verfügte er doch im Zeitpunkt der Einsprache vom 15. Juni 2022, Urk. 9/458, noch über rund Fr. 20'000.-- (Urk. 21/1) . Dies führt zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung. Das Gericht beschliesst :

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Philipp Sonderegger

E. 15

Abs. 2 UVG berechnet werden. Die Grundregel gilt auch, wenn die versicherte Person sich später spezialisieren und eine höhere Ausbildungsstufe erreichen will. Die berufliche Weiterbildung kann nicht mehr mit der Berufslehre junger Leute verglichen werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 5.2 f.). 9 .3

Bei der Berechnung des versicherten Verdiensts berücksichtigte die Beschwerdegegnerin sämtliche Löhne, die der Beschwerdeführer während des neunmonatigen Arbeitsverhältnisses seit Antritt der Stelle am 1. April 2017 bis zum Unfall vom 28. Dezember 2017 erzielt hatte und rechnete diese in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 UVV auf ein Jahr um (Urk. 9/429). In den ersten vier Monaten erzielte der Beschwerdeführer einen sog. Ausbildungslohn von Fr. 4'800.--. Für die Zeit danach setzte sich der Lohn zusammen aus einem Grundlohn sowie aus Provisionen und lag in der Regel in der Grössenordnung von Fr. 6'200.-- (Urk. 9/423, Urk. 9/429). Der Beschwerdeführer will bei der Berechnung des versicherten Verdiensts lediglich die Löhne von August bis Dezember 2017 berücksichtigt haben . Sinngemäss beruft er sich dabei

Art. 24 Abs. 3 UVV (Urk. 1 S. 12). 9 .4

Wie ausgeführt, gilt als voll leistungsfähig, wer das primäre Ausbildungsziel erreicht hat und den Beruf normal ausüben kann (BGE 106 V 228 E. 2). Wer im Zeitpunkt des Unfalles bereits die normale Arbeit verrichtet, aber noch nicht den Lohn erzielt, den er oder sie nach einer gewissen Dienstzeit und mit zunehmender Erfahrung zählen kann, kann sich nicht auf Art. 24 Abs. 3 UVV berufen (Rumo-Jungo /Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), 4. Aufl. 2012, S. 121). So verhält es sich auch im Falle des Beschwerdeführers. Er absolvierte bei der Y. AG keine eigentliche Ausbildung, sondern sein Lohn war in den ersten Monaten geringer, weil er eingearbeitet werden musste. Demnach erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin als rechtens. Der versicherte Verdienst für die Festsetzung der Invalidenrente beträgt demnach Fr. 76'602.-- (Urk. 9/429). 10 . 10 .1

Zu prüfen ist schliesslich der Anspruch auf die Integritätsentschädigung.

Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung von Fr. 44'460.-- basierend auf einer Integritätseinbusse von 30 % und einem Jahresverdienst von Fr. 148'200.-- (entsprechend dem Höchstbetrag des versicherten Jahresverdiensts; Art. 25 Abs. 1 UVG; Urk. 9/446/7) zu (Urk. 9/446). Der Beschwerdeführer beantragt eine höhere Integritätsentschädigung (Urk. 1, Urk. 31 S. 12 f.). 10 .2

Nach Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark

beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4).

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für das Gericht nicht verbindlich, umso weniger als Ziff. 1 Abs. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens gelte im Regelfall, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a). 10.3

Bei der Schätzung der Integritätseinbusse stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Einschätzung von Dr. A.____ (vgl. E. 4.5 hiervor). Gemäss seiner Darlegung entspricht der funktionelle Zustand der Handgelenke einer radiocarpalen Arthrodese . L auf Suva -Tabelle 1 (Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten)

besteht in solchen Fällen ein Integritätsschaden von 15 % respektive im Falle des Beschwerdeführers von 30 % , da beide Handgelenke betroffen sind. Darüber hinaus führte Dr. A.____ aus, dass man zum gleichen Ergebnis gelangen würde, falls man statt der Suva-Tabelle 1 die Suva-Tabelle

5 (Integritätsschaden bei Arthrosen) anwenden wollte. Wie bereits ausgeführt, ist auf seine Einschätzung , die von Dr. B.____ bestätigt wurde (Urk. 26) , abzustellen . In Bezug auf die Integritätseinbusse bestehen denn auch keine abweichenden ärztlichen Beurteilungen. Soweit der Beschwerdeführer sich für die Festsetzung der Integritätsentschädigung an solchen orientiert, die bei Verlust der Hand (40 %) oder des Arms (50 %) ausgerichtet werden (Urk. 31 S. 12), ist ihm entgegen zu halten, dass die bei ihm bestehenden Einschränkungen damit nicht vergleichbar sind. Die Hände sind zwar in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Von einer Gebrauchsunfähigkeit kann aber nicht die Rede sein. Insgesamt ist somit

von einem Integritätsschaden von 30 % auszugehen . 11 .

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde in allen Teilen abzuweisen ist. 12 .

E. 20

S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.